

01. Einführung

Die AGB's liegen in den Geschäftsräumen von dem (Foto-)Designer zur Einsicht aus und sind im Internet unter <http://www.lenaemery.com> jederzeit frei abrufbar. Der Kunde erkennt die AGB mit der in schriftlicher oder mündlicher Form erteilten Auftragsbestätigung an.

02. Geltung

Der (Foto-)Designer erbringt sämtliche mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistungen, ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die nachstehenden Rahmenbedingungen gelten für sämtliche Verträge und -Angebote mit dem (Foto-)Designer. Von diesen Bedingungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch (den Foto-)Designer im voraus bestätigt wurden.

03. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den (Foto-)Designer über die gesamte Entwicklungsphase unaufgefordert alle notwendigen Informationen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben in bezug auf das zu gestaltende Produkt zu erteilen. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der (Foto-)Designer nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungspflicht schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet für den vollen Versicherungsschutz der von dem (Foto-)Designer übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen. Weiterhin ist der Auftraggeber ebenfalls dazu verpflichtet, von analogen oder digitalen Datenträgern und/oder Filmen vor Übergabe des im Rahmen des Auftrages zu bearbeitenden Materials auf eigene Kosten Sicherungskopien zu erstellen und bis zur Beendigung des Auftrages in zur Rücksicherung geeigneter Form vorrätig zu halten.

04. Freiheit von Rechten Dritter

Der Auftraggeber versichert, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Materialien und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Sofern Dritten Ansprüche irgendwelcher Art aus den vorgenannten Materialien bzw. Inhalten zustehen sollten, übernimmt der Kunde hierfür die uneingeschränkte Haftung und ist verpflichtet, den (Foto-)Designer von den Ansprüchen Dritter freizuhalten.

05. Geheimhaltung

Der (Foto-)Designer verpflichtet sich, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers

erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom dem (Foto-)Designer.

06. Störung in der Leistungserbringung

Wenn eine Ursache, die der (Foto-)Designer nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann er eine angemessene Frist verlangen. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Zeit- und/oder der Produktionsaufwand, kann der (Foto-)Designer eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

07. Abnahme

Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen nicht schriftlich widersprochen wird. Werden Zwischenergebnisse dem Auftraggeber gezeigt, so wird durch die Abnahme dieser, deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen. Aus Gründen des Schmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfungsfrist beträgt 5 Werktagen. Innerhalb dieser 5 Tage ist der Auftraggeber verpflichtet, den (Foto-)Designer schriftlich, in Form einer Korrekturliste zu kontaktieren, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.

Der (Foto-)Designer wird die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine Neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt. Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

08. Digitale Bildverarbeitung

Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung

und Verbreitung erfordert. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotodesigner und dem Auftraggeber. Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotodesigners mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden.

Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotodesigner jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

09. Kündigungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag der Stunden- oder Tagesweise abgerechnet wird, so ist der (Foto-)Designer berechtigt den bis zur Kündigung erfolgten Zeitaufwand voll abzurechnen. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag der mit einer vereinbarten Gesamtbetrag abgerechnet wird, so ist (Foto-)Designer berechtigt unabhängig von dem bereits erfolgten Zeitaufwand oder der bereits erfolgten Leistungserbringung, 50% des vereinbarten Vergütung in Rechnung zustellen.

Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von dem (Foto-)Designer gefertigten Designs und Fotografien sind unverzüglich zurückzugeben.

10. Nachbesserung/Gewährleistung

Infolge der an den (Foto-)Designer übertragene Gestaltungsfreiheit und der damit verbundene künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben oder Töne können nicht Gegenstand von Mängelrügen sein, soweit der Auftraggeber hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat. Für Material-, Prozess- oder Systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Geschäftsdrucke werden vor dem Versand nicht einzeln, sondern nur stapelweise geprüft. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3% der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen.

11. Übertragbarkeit der Pflichten und Rechte

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen bzw. die Ausübung dieser Rechte und Pflichten Dritter zu überlassen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

12. Nutzungsrechte

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem endgültigen Werk werden mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber übertragen. Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebühreinzahlung an den (Foto-)Designer zurück.

Evtl. vom Auftraggeber erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen dann gleichfalls auf den (Foto-)Designer über.

Nutzungen, die über das vereinbarte Produktionsziel und das vereinbarte Produktionsvolumen hinausgehen, müssen mit dem (Foto-)Designer im Voraus abgestimmt werden, da weitere Gebühren anfallen können.

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als das vertraglich Vereinbarte nur mit Einverständnis von dem (Foto-)Designer übertragen werden. Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer weiteren Vereinbarung der Parteien. Nutzungsrechte an den Entwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs und Design-Produkts vorbereiten.

Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann der (Foto-)Designer selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden. Lizenzgebühren sind spätestens bis Ende Februar für das vorangegangene Kalenderjahr vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an den (Foto-)Designerauszubehalten.

Der (Foto-)Designer ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auskunftspflichtige (Auftraggeber).

Der (Foto-)Designer hat das Recht auf Urheberbenennung. Veränderungen des Designs oder der Fotografie bedürfen der Zustimmung des (Foto-)Designers.

13. Archivierungspflicht

Eine Verpflichtung zur Archivierung besteht für den (Foto-)Designer nicht.

14. Versand

Alle Versendungen und Rücksendungen von und zu dem (Foto-)Designer sowie zwischen verschiedenen Niederlassungen von dem (Foto-)Designer erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, und zwar auch dann, wenn der Transport bzw. Versand mit Fahrzeugen von dem (Foto-)Designer durchgeführt wird. Der

(Foto-)Designer ist berechtigt, alle Versendungen per Nachnahme auszuführen. Die Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen. Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

15. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten von dem (Foto-)Designer zu Grunde. Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Rechnungen von dem (Foto-)Designer an den Auftraggeber sind jeweils sofort und ohne Abzüge fällig. Der (Foto-)Designer kann monatlich abrechnen. Der Kunde ist nicht befugt, Zahlungen zurück zu halten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von dem (Foto-)Designer anerkannt worden sind.

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung eines Entgeltes.

16. Haftung

Das von dem (Foto-)Designer geschaffene Werk ist nach seinem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der dem Werk zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden. Die wirtschaftliche Verwertung des Werkes geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk eigenverantwortlich auf seine Funktionsfähigkeit und -sicherheit sowie Realisierbarkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von dem (Foto-)Designer zu erbringenden Leistung im Bereich der künstlerischen Gestaltung liegt.

Die Haftung von dem (Foto-)Designer aus außervertraglichen, aber im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Pflichten, sowie aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die für die Vertragsdurchführung nicht wesentlich sind, wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort ist der Sitz von dem (Foto-)Designer.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners des Auftraggebers nicht bekannt ist. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen (§§ 12 ff. ZPO) über den Gerichtsstand.

18. Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit diese Rahmenbedingungen keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung sowie eventuelle Vertragslücken durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.